

## **5.2 KOMMUNALES POLIZEIGESETZ**

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 29 lit. a der Gemeindeverfassung am 16. November 2020 erlassen.

### **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Polizeiorgane .....	3
Art. 3	Hilfeleistung.....	3
<b>II.</b>	<b>Grundsätze des polizeilichen Handelns .....</b>	<b>3</b>
Art. 4	Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit .....	3
Art. 5	Ausweispflicht .....	3
Art. 6	Polizeiliche Generalklausel .....	3
Art. 7	Information der Bevölkerung .....	3
<b>III.</b>	<b>Besondere Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>A.</b>	<b>Schutz der öffentlichen Sachen .....</b>	<b>3</b>
Art. 8	Begriff .....	3
Art. 9	Grundsatz .....	4
Art. 10	Gesteigerter Gemeingebrauch .....	4
Art. 11	Bildüberwachung des öffentlichen Raumes.....	4
Art. 12	Suchtmittelfreie Zonen.....	4
Art. 13	Campieren .....	4
<b>B.</b>	<b>Schutz von Ruhe und Ordnung .....</b>	<b>5</b>
Art. 14	Immissionen .....	5
Art. 15	Lokale Ruhetage .....	5
Art. 16	Erregung öffentlichen Ärgernisses .....	5
Art. 17	Unfug .....	5
Art. 18	Gewerbliche Arbeiten .....	5
Art. 19	Häusliche Arbeiten .....	5
Art. 20	Singen, Musizieren und Spielen .....	5
Art. 21	Lautsprecher, Verstärkeranlagen .....	5
Art. 22	Lärm bei Friedhöfen, Kirchen, Schulen und Heimen.....	6
Art. 23	Feuerwerk.....	6

Art. 24	Schiessen .....	6
<b>C.</b>	<b>Tierhaltung</b> .....	<b>6</b>
Art. 25	Allgemeines .....	6
Art. 26	Meldepflicht Hunde.....	6
Art. 27	Hundetaxe .....	6
Art. 28	Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit .....	6
Art. 29	Aufsichtspflichten.....	6
Art. 30	Gefährliche, störende oder herrenlose Tiere.....	7
<b>D.</b>	<b>Schutz der öffentlichen Sicherheit</b> .....	<b>7</b>
Art. 31	Grundsatz .....	7
Art. 32	Schneeräumung.....	7
<b>E.</b>	<b>Ladenöffnungszeiten</b> .....	<b>7</b>
Art. 33	Allgemeine Öffnungszeiten .....	7
Art. 34	Ruhetage .....	7
Art. 35	Ausstellungen, Verkaufsstände an Festen .....	8
<b>IV.</b>	<b>Strafbestimmungen und Rechtsmittel</b> .....	<b>8</b>
Art. 36	Strafbestimmungen.....	8
Art. 37	Zuständigkeit für Bussen .....	8
Art. 38	Erhebung von Ordnungsbussen .....	8
Art. 39	Verfahren.....	8
Art. 40	Rechtsmittel .....	8
Art. 41	Beseitigung gesetzwidriger Zustände.....	9
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
Art. 42	Aufhebung bisherigen Rechts .....	9
Art. 43	Inkrafttreten.....	9

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie den Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Domat/Ems.

<sup>2</sup> Es ergänzt das eidgenössische und kantonale Übertretungsstrafrecht und die Polizeigesetzgebung, soweit sie der Gemeinde vorbehalten ist.

### **Art. 2 Polizeiorgane**

<sup>1</sup> Polizeibehörde der Gemeinde ist der Gemeindevorstand. Er sorgt für die Einhaltung der in diesem Gesetz und ergänzenden Erlassen enthaltenen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann spezielle Polizeiorgane mit der Ausführung dieser Aufgaben betrauen.

### **Art. 3 Hilfeleistung**

<sup>1</sup> Jede Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten.

<sup>2</sup> Jede Person ist verpflichtet, die Polizeiorgane im Rahmen des Zumutbaren auf Verlangen zu unterstützen, um strafbare Handlungen zu verhindern, Beweismittel an Ort zu sichern, Verletzten zu helfen und Schäden zu verhindern oder zu begrenzen. Für Schäden, welche aus solchen Hilfeleistungen entstehen, ist die Gemeinde verantwortlich.

## **II. Grundsätze des polizeilichen Handelns**

### **Art. 4 Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit**

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.

<sup>2</sup> Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

### **Art. 5 Ausweispflicht**

Die Polizeiorgane sind berechtigt, auf begründeten Anlass hin die Identität einer Person festzustellen. Polizeiorgane in Zivil haben sich, sofern es die Umstände erlauben, vor jeder Amtshandlung unaufgefordert über ihre Zugehörigkeit zum Polizeiorgan der Gemeinde auszuweisen.

### **Art. 6 Polizeiliche Generalklausel**

Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten, abzuwehren oder zu vermindern.

### **Art. 7 Information der Bevölkerung**

Die Polizeiorgane können im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über dringende Themen betreffend Sicherheit und Prävention informieren, wenn nicht überwiegende, schützenswerte, private oder öffentliche Interessen dagegensprechen.

## **III. Besondere Bestimmungen**

### **A. Schutz der öffentlichen Sachen**

#### **Art. 8 Begriff**

Als öffentliche Sachen gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Wege, Plätze, Anlagen und Brunnen, ferner die öffentlichen Gebäude, die Kirchen und Friedhofanlagen, die öffentlichen Sportanlagen, die Einrichtungen der Wasser- und Energieversorgung sowie der Abfall- und

Abwasserentsorgung und der Telekommunikation, die Strassenbeleuchtung und die Anschlagstellen für öffentliche Bekanntmachung sowie deren Bestandteile und Zugehör.

#### **Art. 9 Grundsatz**

Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern.

#### **Art. 10 Gesteigerter Gemeingebrauch**

<sup>1</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen für private Zwecke bedarf einer Bewilligung der Geschäftsleitung. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Versammlungen, Demonstrationen;
- b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen; ausgenommen hiervon sind politische Parteien;
- e) das Aufführen von Strassenmusik und Strassenkunst.

<sup>2</sup> Für diese Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch kann eine angemessene Gebühr erhoben werden.

<sup>3</sup> Das Anbringen von Plakaten ist auf öffentlichem Grund nur an den dafür vorgesehenen Plakatstellwänden erlaubt. Das Anbringen von politischer Werbung an anderen Orten ist bewilligungspflichtig.

#### **Art. 11 Bildüberwachung des öffentlichen Raumes**

<sup>1</sup> Die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raumes richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, insbesondere Art. 3a und 3b des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG).

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für den Erlass einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 2 KDSG liegt beim Gemeindevorstand.

<sup>3</sup> Die Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 3 KDSG hat im kommunalen Amtsblatt zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Allgemeinverfügung auf der Gemeinde zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme beträgt 30 Tage.

#### **Art. 12 Suchtmittelfreie Zonen**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann den Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln im öffentlichen Raum zeitlich und örtlich verbieten. Das Mitführen von angebrochenen Behältnissen gilt als Konsum.

<sup>2</sup> Schulhaus- und Kindergartenareale sowie Kinderspielplätze sind generell suchtmittelfreie Zonen.

<sup>3</sup> Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

<sup>4</sup> Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 13 Campieren**

<sup>1</sup> Das Campieren sowie Aufstellen von Zelten und bewohnten Wohnwagen ist nur auf den vom Gemeindevorstand bezeichneten Plätzen zulässig.

<sup>2</sup> Für Zeltlager (Pfadfinder, JUBLA, Ferienlager) mit vorübergehender Belegung können andere geeignete Plätze zugewiesen werden.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird durch die Geschäftsleitung erteilt.

## **B. Schutz von Ruhe und Ordnung**

### **Art. 14 Immissionen**

<sup>1</sup> Übermässige, unnötige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht zulässige, die Öffentlichkeit schädigende oder belästigende Einwirkungen, insbesondere durch Rauch, Abgase oder Russ, Lärm, Licht oder Erschütterungen, sind verboten.

<sup>2</sup> Zur Vermeidung derartiger Einwirkungen sind geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.

### **Art. 15 Lokale Ruhetage**

<sup>1</sup> Neben den öffentlichen Ruhetagen des kantonalen Rechts gelten Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen als lokale Ruhetage.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung kann an den lokalen Ruhetagen ausserhalb des Wohngebietes gewisse nicht störende Arbeiten bewilligen.

### **Art. 16 Erregung öffentlichen Ärgernisses**

Wer in der Öffentlichkeit Ärgernis erregt, gegen die Sittlichkeit verstösst oder die Nachtruhe stört, kann gebüsst oder vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

### **Art. 17 Unfug**

Es ist untersagt, jemanden durch Unfug zu beunruhigen, belästigen, erschrecken, in der Ruhe zu stören oder zu gefährden

### **Art. 18 Gewerbliche Arbeiten**

<sup>1</sup> Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen von Montag bis Freitag im Wohngebiet nur in der Zeit von 07:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr, in der Gewerbe- und Industriezone von 07:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 20:00 Uhr vorgenommen werden. An Samstagen darf nicht vor 08:00 Uhr mit derartigen Arbeiten begonnen werden. Die übrigen Zeiten sind analog Montag bis Freitag gültig.

<sup>2</sup> Ausserhalb der in Abs. 1 erwähnten Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, welche Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

<sup>3</sup> Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung.

### **Art. 19 Häusliche Arbeiten**

Lärmverursachende Haushalt- und Gartenarbeiten wie Verwendung von lärmigen Geräten, Rasenmähern und Kettensägen sind von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 07:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 20:00 Uhr gestattet. An Samstagen darf nicht vor 08:00 Uhr mit derartigen Arbeiten begonnen werden. Die übrigen Zeiten sind analog Montag bis Freitag gültig.

### **Art. 20 Singen, Musizieren und Spielen**

<sup>1</sup> Das Singen, Musizieren und lärmige Spielen im Freien und bei geöffneten Fenstern und Türen ist im Wohngebiet in der Zeit von 22:00 – 07:00 Uhr untersagt.

<sup>2</sup> An den Fasnachtstagen Freitag und Samstag der ersten sowie Dienstag (margis bel) und Donnerstag (gievgia grassa) der zweiten Fasnachtswoche oder anderen durch die Geschäftsleitung bewilligten öffentlichen Anlässen ist das Musizieren im Freien bis 02:00 Uhr erlaubt. Für die Tagwache an Fronleichnam und Maria Himmelfahrt sowie an gievgia grassa ist das Singen und Musizieren im Freien bereits vor 07:00 Uhr erlaubt.

### **Art. 21 Lautsprecher, Verstärkeranlagen**

<sup>1</sup> Tonwiedergabegeräte sind so einzustellen, dass sie in der Umgebung nicht störend wirken.

<sup>2</sup> Lautsprecher- und Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten nur mit Bewilligung der Geschäftsleitung verwendet werden.

<sup>3</sup> Diese Vorschriften gelten nicht für Blaulichtorganisationen sowie bei Alarmierung der Einwohnerschaft.

#### **Art. 22 Lärm bei Friedhöfen, Kirchen, Schulen und Heimen**

<sup>1</sup> Das Verursachen von unnötigem Lärm und störendes Musizieren in der Nähe von Friedhöfen und Heimen, bei Schulen während der Schulzeit und bei Kirchen während Gottesdiensten ist untersagt.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen oder im Einzelfall weitergehende Lärmschutzmassnahmen verfügen.

#### **Art. 23 Feuerwerk**

<sup>1</sup> Lärmendes Feuerwerk darf nur anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertages abgebrannt werden.

<sup>2</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald sowie im Waldrandbereich ist nicht gestattet.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung entscheidet über allfällige Ausnahmen für öffentliche Veranstaltungen.

#### **Art. 24 Schiessen**

<sup>1</sup> Das Schiessen mit scharfer Munition ist nur auf den von der Gemeinde bezeichneten Schiessplätzen gestattet.

<sup>2</sup> Von Montag bis Freitag ist das Schiessen von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 21.00 Uhr gestattet; an Wochenenden von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr. Die Geschäftsleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Ausgenommen von diesen Zeiten ist das Schiessen mit Kleinkaliberwaffen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften.

### **C. Tierhaltung**

#### **Art. 25 Allgemeines**

Tiere sind so zu halten, dass Menschen weder gefährdet noch durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise belästigt oder gestört werden.

#### **Art. 26 Meldepflicht Hunde**

<sup>1</sup> Der Neuerwerb oder der Tod eines Hundes, sowie der Wechsel oder Wegzug einer Hundehalterin resp. eines Hundehalters muss innert 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

<sup>2</sup> Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist.

#### **Art. 27 Hundetaxe**

Wer einen Hund besitzt, hat eine Hundetaxe gemäss dem kommunalen Steuergesetz zu entrichten.

#### **Art. 28 Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Hundehalterinnen und -halter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Trottoirs, Strassen, andere öffentliche Anlagen, Privatgrund sowie landwirtschaftliches Nutzland nicht verunreinigen. Allfällige Verunreinigungen sind von Tierhalterinnen und Tierhaltern zu beseitigen.

<sup>2</sup> Zu öffentlichen Gebäuden, Sport- und Kinderspielplätzen haben Hunde keinen Zutritt. Von diesem Verbot ausgenommen sind Invaliden- und Diensthunde. Gebäudeverwaltung sowie Betreibende von Sportanlagen können Ausnahmen gestatten.

#### **Art. 29 Aufsichtspflichten**

<sup>1</sup> Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. Innerhalb des besiedelten Gebietes gilt die Leinenpflicht.

<sup>2</sup> Unbeaufsichtigte, umherstreifende Hunde können durch die Gemeinde eingefangen werden. Sofern sie nicht innert zwei Monaten gegen Entrichtung der Auslagen abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.

#### **Art. 30 Gefährliche, störende oder herrenlose Tiere**

<sup>1</sup> Wenn von einem Tier eine Gefährdung oder Störung ausgeht oder Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung verletzt werden, kann die Geschäftsleitung eine Meldung an das zuständige Veterinäramt machen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung kann herrenlose Tiere einfangen, kennzeichnen und sterilisieren lassen.

### **D. Schutz der öffentlichen Sicherheit**

#### **Art. 31 Grundsatz**

<sup>1</sup> Handlungen, die Personen oder Sachen gefährden, sind grundsätzlich untersagt.

<sup>2</sup> Um Schäden zu vermeiden, sind die erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen.

#### **Art. 32 Schneeräumung**

<sup>1</sup> Von Dachflächen, Terrassen, Balkonen, Vorplätzen und privaten Quartierstrassen darf der Schnee nicht auf öffentliche Strassen, Trottoirs oder Plätze geworfen werden.

<sup>2</sup> Bei ausserordentlichen Schneefällen sind Ausnahmen gestattet, sofern die zum Schutze der Verkehrsteilnehmer erforderlichen Massnahmen getroffen werden und der auf den öffentlichen Grund geworfene Schnee unverzüglich entfernt wird. Allfällige daraus entstehende Schäden gehen zu Lasten der Verursacher.

<sup>3</sup> Die Dächer der an öffentlichen Grund angrenzenden Gebäude sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen.

<sup>4</sup> Lärmverursachende Schneeräumungsarbeiten sind nur von 06:00 – 22:00 Uhr erlaubt. Ausgenommen hiervon sind die kommunale Schneeräumung sowie Schneeräumungen zur Aufrechterhaltung der Zugänglichkeit von Gewerbe- und Industriebetrieben. Die Geschäftsleitung kann weitere Ausnahmen bewilligen.

### **E. Ladenöffnungszeiten**

#### **Art. 33 Allgemeine Öffnungszeiten**

<sup>1</sup> Verkaufsstellen von Detailhandels- und Dienstleistungsbetrieben dürfen werktags von 06:00 – 20:00 Uhr und einmal wöchentlich bis 21:00 Uhr offengehalten werden. An Samstagen und am Vorabend von Feiertagen sind die Geschäfte spätestens um 18:30 Uhr zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen nach Absatz 1 gelten nicht für Betriebe und Einrichtungen, für die andere Rechtsgrundlagen bestehen, insbesondere Restaurations- und Gastwirtschaftsbetriebe, Tankstellen, Apotheken für den Notfalldienst und öffentlich zugängliche Automaten zum Verkauf von Waren. Für Kioske und Tankstellenshops gelten tägliche Öffnungszeiten von 05:00 – 22:00 Uhr

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann für besondere Fälle Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 34 Ruhetage**

<sup>1</sup> An öffentlichen und lokalen Ruhetagen dürfen Bäckereien und Konditoreien wie an Samstagen von 06:00 – 18:30 Uhr geöffnet sein. Für Kioske und Tankstellenshops gelten auch an Ruhetagen die täglichen Öffnungszeiten.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann für diese Geschäfte Vorschriften über das Warenangebot und die Verkaufsflächen erlassen.

### **Art. 35 Ausstellungen, Verkaufsstände an Festen**

<sup>1</sup> Ausstellungen und Verkaufsstände an Festen sind bewilligungspflichtig. Zuständige Behörde ist die Geschäftsleitung.

<sup>2</sup> Der Verkauf von Waren ist während der ganzen Dauer der Ausstellung beziehungsweise des Festes gestattet.

## **IV. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**

### **Art. 36 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und darauf gestützte Vorschriften und Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft. Gleiches gilt für die Verletzung der Art. 36c, 36g, 36h und 36j des kantonalen Polizeigesetzes. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbehalten bleiben Tatbestände, welche bereits durch das eidgenössische oder kantonale Recht mit Strafe bedroht sind.

<sup>2</sup> Handelt die Täterschaft aus Gewinnsucht, ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.

### **Art. 37 Zuständigkeit für Bussen**

<sup>1</sup> Bussen bis Fr. 300.- werden durch die Polizeiorgane geahndet.

<sup>2</sup> Bussen von mehr als Fr. 300.- werden durch den Gemeindevorstand ausgesprochen.

### **Art. 38 Erhebung von Ordnungsbussen**

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind befugt, bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen sowie gegen Art. 36c, 36g, 36h und 36j des kantonalen Polizeigesetzes Ordnungsbussen gegen Quittung auf der Stelle zu erheben.

<sup>2</sup> Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung von den Polizeiorganen selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt und veröffentlicht eine Liste mit den Übertretungen, welche nach kommunalem Recht mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 300.- auf der Stelle bestraft werden.

### **Art. 39 Verfahren**

<sup>1</sup> Eine fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

<sup>2</sup> Bezahlt eine fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung, die ihren Namen nicht nennt. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig.

<sup>3</sup> Bezahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Die Bezahlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Andernfalls erfolgt die Verzeigung an den Gemeindevorstand. Dieser entscheidet über eine allfällige Busse im kostenpflichtigen ordentlichen Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>4</sup> Bei Widerhandlungen durch Kinder, welche das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, findet das Verfahren mit Ordnungsbussen keine Anwendung.

### **Art. 40 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Entscheide sind schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>2</sup> Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Polizeiorgane können mit Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen seit Mitteilung schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand angefochten werden.



**Art. 41 Beseitigung gesetzwidriger Zustände**

<sup>1</sup> Ist ein den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechender Zustand zu beseitigen, so setzt der Gemeindevorstand zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eine angemessene Frist an, sofern nicht sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

<sup>2</sup> Wird dieser Verfügung nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann der Gemeindevorstand auf Kosten der fehlbaren Person die notwendigen Massnahmen treffen oder durch Dritte vornehmen lassen sowie ein Bussverfahren einleiten.

**V. Schlussbestimmungen****Art. 42 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse der Gemeinde aufgehoben.

**Art. 43 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---

*Die Referendumsfrist ist am 20. Dezember 2020 unbenutzt abgelaufen.*

*Mit Entscheid des Gemeindevorstandes vom 11. Januar 2021 auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.*